

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Verbraucherinformationen, gültig ab 01.01.2025

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die SWH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
5. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWH unverzüglich mitzuteilen.
6. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsnetz der SWH nur über zusätzlich zu verlegende Sticheleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, trifft die SWH besondere Vereinbarungen.
2. Die SWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWH zu beantragen.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt der SWH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, sofern eine unmittelbar vor dem anzuschließenden Objekt liegende Versorgungsleitung existiert, pauschal auf der Grundlage des von der SWH erstellten Angebotes zu den von der SWH öffentlich bekannt gegebenen Preisen.
5. Der Anschlussnehmer bezahlt der SWH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des von der SWH individuell erstellten Angebotes.

6. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die SWH oder deren Beauftragte durchgeführt. Soll der Rohrgraben auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dem Grundstück des Kunden in Eigenleistung hergestellt werden, treffen die SWH und der Anschlussnehmer hierüber vor Beginn der Arbeiten eine gesonderte Vereinbarung. Der Abschlag von den Hausanschlusskosten für die Herstellung des Rohrgrabens in Eigenleistung richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWH für die Herstellung eines Wasseranschlusses. Jegliche Art der Gebäudedurchführung (z.B. über ein Schutzrohr oder eine Kernbohrung) ist bauseits zu erstellen.

Sofern eine Mehrspartenhaufeinführung (MSHE) vorgesehen ist, ist diese durch den Anschlussnehmer zu beschaffen und einzubauen. Die Wiederherstellung von befestigten oder bepflanzten Oberflächen obliegt dem Anschlussnehmer.

7. Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u.ä.) sowie für den Anschluss eines Wasserzählerschranks oder Wasserzählerschachtes gemäß § 11 AVBWasserV bezahlt der Anschlussnehmer der SWH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand auf der Grundlage des von der SWH individuell erstellten Angebotes.

8. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWH berechtigt, die Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz abzutrennen.

9. Es gelten die Preise des jeweils aktuellen Preisblattes der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

III. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWH ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss in neu erschlossenen Versorgungsbereichen bemisst sich nach der Grundstücksgröße des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zur Größe aller ansetzbaren Grundstücksflächen innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereiches.

IV. Fälligkeit

1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.



VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen ist der Anschlussnehmer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 auf Anforderung der SWH verpflichtet, auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschrank oder einen Wasserzählerschacht anzubringen. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eine Länge von 10 Metern überschreitet.

2. Die Einrichtungen in Wasserzählerschränken und Wasserzählerschächten sind vom Anschlussnehmer in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie sind vor Frost, Schmutz, Grundwasser sowie Niederschlagswasser zu schützen.

VII. Hinweisschilder (§ 8 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern der SWH für die Anschlussleitung, Hydranten und Absperrschieber an einer leicht sichtbaren Stelle an der Straßenseite des Gebäudes sowie an der Außenwand des angeschlossenen Gebäudes oberhalb der Hauseinführung zu dulden. Die Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

VIII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

IX. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SWH vorgesehenen Bedingungen vermietet.

2. Es gelten die Preise des jeweils aktuellen Preisblattes der SWH zu diesen Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

XI. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die SWH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

XII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde auch ohne ausdrückliche Mahnung in Zahlungsverzug gerät, wenn der Rechnungsbetrag der SWH nicht zum angegebenen Fälligkeitstag zur Verfügung steht (§ 286 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Dies gilt auch im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

XIII. Auskünfte

Die SWH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Abwassergebühren die festgestellte Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XIV. Streitschlichtungsverfahren

Die SWH nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren nach dem VSBG teil.

XV. Datenschutz

Stadtwerke Haan GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Grit Köhler,
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan,
Tel.: 02129 9354-0,
Fax: 02129 9354-40,
E-Mail: poststelle@stadtwerke-haan.de.

Kontakt zum Datenschutzbeauftragten:

Tel.: 02129 9354-260,
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-haan.de.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke:

- zur Erfüllung des Vertrages,
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie
- zur Wahrung berechtigter Interessen der SWH oder eines Dritten im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die bedarfsgerechte Produktgestaltung, die Netz- und Informationsicherheit sowie die Prüfung der Bonität des Kunden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht beabsichtigt.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Wasserlieferant, Abrechnungsdienstleister, Auftragsverarbeiter und ggf. Auskunfteien.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:



Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,
Tel.: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Die Bereitstellung der in den Anträgen für die Versorgung mit Wasser als „Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle in den Anträgen für die Versorgung mit Wasser als „Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beantragt.

Die gesamten Wasserversorgungsbedingungen der SWH sind im Internet unter www.stadtwerke-haan.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der SWH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Wichtige Hinweise für Wasserkunden

I. Wasserverluste

Eventuelle Wasserverluste in der Kundenanlage gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Die SWH empfiehlt deshalb eine regelmäßige Kontrolle des Wasserverbrauchs durch Ableseung des Wasserzählers. So können mögliche Schäden an der Wasserinstallation und den Verbrauchseinrichtungen frühzeitig erkannt und behoben werden.

II. Frostschutz

Der Anschlussnehmer hat insbesondere in den Wintermonaten auf einen ausreichenden Frostschutz der Wasserinstallation und des Wasserzählers zu achten. Für eventuelle Frostschäden haftet der Anschlussnehmer.

III. Störungsannahme

Die Störungsannahme der Stadtwerke Haan GmbH erfolgt über 24 Stunden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, unter der Telefonnummer **02129 9354-14**.



**Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH (SWH) zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
und Verbraucherinformationen, gültig ab 01.01.2025**

Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Versorgung, Mahnungen, Nachinkasso / Direktinkasso (Ziffer XII. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Wiederherstellung der Versorgung	74,72 €	79,95 €
Unterbrechung der Versorgung	74,72 €	ohne MwSt.
Mahnkosten	3,86 €	ohne MwSt.
Nachinkasso / Direktinkasso	29,96 €	ohne MwSt.

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Die Inbetriebsetzungskosten betragen je Messeinrichtung	74,72 €	79,95 €

Standrohr		
Leistung	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7% MwSt.
Wasserpreis	2,30 €/m ³	2,46 €/m ³
Mietpreis pro Tag	2,56 €	2,74 €
mindestens jedoch	12,80 €	13,70 €
Kautions		380,00 €

